

Satzung
zur 3. Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung
Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West
(Wasserabgabesatzung / WAS) vom 05.12.2016

Aufgrund des Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und **Abs. 3** der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West folgende Satzung:

§ 1
Änderung der Satzung

§ 4 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist.“

§ 9 Abs 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert **oder soll ein weiterer Grundstücksanschluss hergestellt** werden, so kann der Zweckverband verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.“

§ 13 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten des Zweckverbandes, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen **und zum Wechseln** der Wasserzähler, **zum Erstellen von Geschoßflächenaufmaßen** und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von dem Zweckverband auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist.“

§ 15 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt nicht, soweit und solange der Zweckverband durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, **bestehenden oder drohenden** Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist.“

§ 19 Abs. 5 wird aufgehoben.

§ 20 Abs. 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„... die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind (**mehr als 50 Meter**) oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder...“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Schondorf am Ammersee, den 13.12.2023

Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Ammersee-West


Alexander Herrmann
Verbandsvorsitzender